

Hinweise zum Fördervollzug Sömmerung (FRL TWN/2023)

Die **Sömmerung (St3)** ist mit der Förderperiode 2023 – 2027 erstmalig in das Programm der Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (FRL TWN/2023) aufgenommen worden. Zielstellung dieser Maßnahme ist die Anpassung der Teichbewirtschaftung an trockene Witterungsverhältnisse als Folge des Klimawandels. Mit dieser Maßnahme sollen außerdem vor allem spezifische Anforderungen von Arten und Gesellschaften der Teichbodenvegetation, wie Strandlingsfluren und Zwergbinsengesellschaften gesichert werden.

Mit der geplanten Trockenlegung einzelner Teiche einer Teichgruppe kann das insgesamt zur Verfügung stehende Wasser effizienter für die verbleibenden Teiche genutzt werden. Gleichzeitig erlaubt die Trockenlegung Maßnahmen der Teichhygiene, die einen Abbau des Teichschlammes durch Mineralisierung befördern. Dies wirkt sich nach Wiederspannung der Teiche positiv auf den Sauerstoffgehalt im Wasser aus, insbesondere in den warmen Sommermonaten. Das Jahr der Trockenlegung kann auch für weitere Pflegemaßnahmen wie z.B. Schilfschnitt genutzt werden. Durch eine Verringerung der Schilfbiomasse im Teich in Kombination mit der Sömmerung wird die Gesamttranspiration des Schilfes im Teich verringert und es ist mit einer verminderten Teichwasserverdunstung zu rechnen. Schlammabbau und Schilfschnitt sind wichtige Voraussetzungen, um bei angespannter Wassersituation die Bewirtschaftung der Teiche mit ökonomisch und ökologisch vertretbaren Fischerträgen fortsetzen zu können.

Die Sömmerung als Teichpflege- und Teichhygienemaßnahme basiert dabei auf einer ca. 12-monatigen Trockenlegung, die nach dem Abfischen im Herbst startet (Förderverpflichtung „Trockenlegung nach Abfischung im Herbst bis zum Herbst des Folgejahres“). Bereits über den Winter werden durch Einwirkungen des Frostes Abbauprozesse in Gang gesetzt und der Aufwuchs einer Teichbodenvegetation ab dem Frühjahr wird unterstützt. Außerdem kann so eine bessere Befahrbarkeit des Teichbodens für weitere Pflegemaßnahmen oder den gezielten Anbau von Pflanzen (z.B. Blühflächen) sichergestellt werden.

Die Sömmerung ist somit eine gezielte Maßnahme, die geplant ablaufen soll. „Geplant“ heißt in diesem Zusammenhang, die Maßnahme muss in dem Verpflichtungsjahr, in dem die Förderverpflichtung durch „Trockenlegung nach Abfischung im Herbst [...]“ beginnt, als für das Folgejahr beabsichtigt, angezeigt werden. Die Voranzeige ist in den Förderverpflichtungen mit „bei Beantragung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen“ aufgeführt. In DIANAweb ist in diesem Fall die **Stauhaltungsvariante St3VA = Voranzeige** auszuwählen.

Für den Fördervollzug bedeutet das, dass die Beantragung und Durchführung einer Sömmerung erstmals im zweiten Verpflichtungsjahr und nur einmal im Verpflichtungszeitraum möglich ist.

Im Vorjahr der geplanten Sömmerung (Voranzeigejahr) gelten damit alle Förderverpflichtungen der gewählten Maßnahme (im Beispiel T 3a). Diese sind mit dem Abfischen im Herbst des betreffenden Jahres erfüllt, wenn alle Förderverpflichtungen der Maßnahme eingehalten wurden. Im Vorankündigungsjahr wird die Zuwendung der gewählten Maßnahme (im Beispiel T 3a) gezahlt. Die Sömmerung beginnt nach dem Abfischen durch „Trockenlegung“ des Teiches, dies ist bis zum Herbst des Folgejahres (Sömmerungsjahr) einzuhalten. Mit Sammelantrag im Sömmerungsjahr ist dann die geplante Maßnahme (im Beispiel T 3a) sowie die Stauhaltungsvariante 3 zu beantragen. Im Sömmerungsjahr wird nicht die Zuwendung für die Maßnahme T 3a sondern eine Aufwandsentschädigung für die Stauhaltungsvariante St3 = 575 EUR/ha (bei Maßnahme T 4a = 110 EUR/ha) für bis zu 20 ha je Bruttoschlag gezahlt.

Ist die Voranzeige der Sömmerung durch Beantragung der St3VA erfolgt, die Trockenlegung des Teiches im Herbst kann aber aus betriebswirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht durchgeführt werden, dann ist gemäß Pkt. 4.2.1 der Förderrichtlinie „Teichwirtschaft und Naturschutz“ bis zum 30. September die Änderung über einen neuen Export in DIANAweb anzuzeigen bzw. hat ab dem 1. Oktober eine Anzeige über das Formblatt „Ausnahmegenehmigung“ bei der zuständigen Bewilligungsstelle zu erfolgen.

Unabhängig von diesem Regelverfahren sind weitere Ausnahmen gemäß FRL TWN/2023 nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde nach bekanntem Verfahren möglich.